

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0452/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.09.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.10.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13

III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr nimmt die Erfahrungsberichte zur Plaka-tierung und Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet und die Sachverhaltsdarstellung zur Abrechnung der Aufbrüche für die anstehenden Kanal-Dichtigkeitsprüfungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die in der Sitzung vorgestellte III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung:

Zum Beschluss über den Entgelttarif für die Plakatierung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 27.01.2009 wurde von den Ausschussmitgliedern darum gebeten, ein Jahr nach Erlass des neuen Entgelttarifs einen Erfahrungsbericht zu der Anwendung im Ausschuss vorzustellen. Dieser Erfahrungsbericht ist in der Vorlage enthalten.

Zeitgleich wurde im Zuge der anstehenden Kanal-Dichtigkeitsprüfungen im FB 7 das Verfahren zur Durchführung von Arbeiten an Kanalhausanschlüssen geändert. Während diese bisher in der Regel im Auftrag und unter der Überwachung von 7-68 durch einen Generalunternehmer durchgeführt wurden, sind sie nunmehr von den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung vorzunehmen. Dadurch stellen derartige Arbeiten jetzt Sondernutzungen im Sinne des Straßenrechts dar. Die Genehmigung und Überwachung obliegt 7-66 im Rahmen der Aufbruchsdatenbank. Bisher enthält die Sondernutzungssatzung keinen Tatbestand, um Eingriffe von Privatleuten in öffentliche Straßen mit Gebühren zu belegen. Die detaillierte Sachverhaltsdarstellung folgt in der Vorlage.

Bezüglich der Thematik zur Wahlsichtwerbung wird auf TOP A 12 der Einladung verwiesen.

Erfahrungsbericht zur Plakatierung im Stadtgebiet:

a) Erfahrungen mit der PatchWork gGmbH:

Von Oktober 2008 bis April 2010 arbeitete 7-66 mit der PatchWork gGmbH im Bereich der Plakatierungen zusammen. Die PatchWork gGmbH übernahm dabei die gesamte Organisation im Verfahren der Plakatierungen. So übernahm sie den Erstkontakt mit den Veranstaltern, klärte mit ihnen etwaige Fragen und nahm die Aufträge an. Diese leitete der zuständige Mitarbeiter an die Sachbearbeiterin bei 7-66 weiter, so dass von dort aus lediglich die formelle Erlaubnis erteilt werden musste. Wenn von den Veranstaltern die Montage / Demontage durch die GL Service gGmbH gewünscht wurde, leitete PatchWork gGmbH diese Aufträge an den zuständigen Mitarbeiter der GL Service gGmbH weiter. Weiterhin nahm die PatchWork gGmbH Kontakt mit den Veranstaltern auf, wenn es Unstimmigkeiten oder Bürgerbeschwerden gab. Dafür erhielt sie eine Provision von 25 % der Mietentgelte aus der Plakatierung. Darüber hinaus informierte die PatchWork gGmbH 7-66 über Wildplakatierungen, die sie in ihren Außendiensten ausfindig gemacht hatte. Die Wildplakatierungen wurden, nach einer Aufforderung an den Veranstalter, die Plakate selber abzuhängen, wenn nötig entweder von der PatchWork gGmbH oder von der GL Service gGmbH demontiert. Die Zusammenarbeit mit der PatchWork gGmbH funktionierte reibungslos, so dass 7-66 reichlich Aufwand abgenommen wurde.

Das Unternehmen musste im April 2010 leider Insolvenz anmelden. Der Geschäftsführer Oliver Klein gründete daraufhin die Oliver Klein agentur, die die Arbeiten der PatchWork gGmbH kommissarisch übernahm. Auch hier funktionierte die Zusammenarbeit reibungslos.

Diese Zusammenarbeit endete im Juli 2011 nach dem Ableben von Herrn Klein.

Nun wird die Arbeit wieder von der zuständigen Mitarbeiterin von FB 7-66 übernommen.

b) Erfahrungen mit der GL Service gGmbH:

Die GL Service gGmbH bietet Veranstaltern seit Oktober 2008 die Montage und Demontage von Plakaten an Laternenmasten an. Dafür müssen die Veranstalter, die von 7-66 eine Erlaubnis zum Plakatieren im Stadtgebiet erhalten haben, ihre Plakate 5 Werktage vor Aufhängedatum bei der GL Service gGmbH abliefern. Diese klebt die Plakate anschließend auf die städtischen Plakatträger, bringt die Plakate an den Laternenmasten an und nimmt sie nach Veranstaltungsende wieder ab. Die GL Service gGmbH steht auch für Nachbesserungen der Plakate zur Verfügung, wenn diese wetterbedingt oder durch Vandalismus beschädigt worden sind. Der Service wird mittlerweile vom Großteil der Veranstalter in Anspruch genommen, so dass die meisten Plakate fachgerecht aufgehängt werden und kaum noch Beschwerdeanrufe von Anliegern über zu tief angebrachte oder heruntergefallene Plakate und liegen gebliebene Kabelbinder eingehen.

c) Erfahrungen mit den Laternennetzen:

Im Stadtgebiet sind insgesamt 1000 Laternen in 40 verschiedene Netze à 25 Laternenmasten eingeteilt. Die Laternenetze sind in verschiedene Schwerpunkte aufgeteilt. Die jeweiligen Netze beinhalten entweder einen repräsentativen Querschnitt von Standorten entlang der Hauptverkehrsstraßen im gesamten Stadtgebiet, teilweise mit Schwerpunkt in Gladbach, Bensberg oder Refrath oder beziehen sich auf einen einzelnen Ortsteil, wobei dann auch Standorte entlang der Haupterschließungsstraßen enthalten sind. Die Veranstalter können den Schwerpunkt ihrer Plakatierungsaktion somit entweder nur auf bestimmte Stadtteile oder auf das komplette Stadtgebiet legen. Zudem werden an jedem Laternenmast 2 Plakate angebracht, so dass die Veranstalter zwar insgesamt weniger Standorte im Stadtgebiet in Anspruch nehmen können, die Aufmerksamkeit an den jeweiligen Standorten aber gesteigert wird, weil die Plakate so angebracht werden, dass sie aus zwei Richtungen sichtbar sind.

Im Laufe der 3 Jahre konnte die Stadt durch Anregungen der Veranstalter und durch eigene Erfahrungen feststellen, dass die Laternenetze optimiert werden müssen. Die Umstrukturierung der Netze sollte ursprünglich erst erfolgen, wenn die neue Straßenbeleuchtung kommt und feste Rahmen angebracht werden, in die dann ein doppelseitig beklebter Plakatträger eingeschoben werden kann. Da noch nicht abzusehen ist, wann die neue Straßenbeleuchtung realisiert werden kann, wurden die Netze im August 2011 aktualisiert und umstrukturiert.

Durch die Aufteilung in festgelegte Netze kann insbesondere dem in der Vergangenheit häufig entstandenen Eindruck, dass für einzelne Veranstaltungen übermäßig plakatiert wird, entgegengewirkt werden. Gleichzeitig hat die Stadt damit eine geeignete Kontrollmöglichkeit gefunden, ob nur tatsächlich genehmigte Plakate an den Laternen angebracht werden. So konnte das Stadtbild durch die regelmäßigen Kontrollen von der GL Service gGmbH und der PatchWork gGmbH erheblich verbessert werden. Lediglich während der Wahlen und den Bergischen Bautagen gingen vermehrt Beschwerden von Bürgern ein, die die übermäßige Plakatierung bemängelten. In der restlichen Zeit waren die Laternenetze nie komplett ausgebucht, so dass die Befürchtung, dass auswärtige Veranstalter den Ortsansässigen die Plätze an den Laternen streitig machen, sich nicht bestätigt hat.

d) Erfahrungen mit der Entgeltgliederung:

Am 17.02.2009 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach folgenden Entgelttarif für die Plakatierungen gemäß den Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach (Nutzungsrichtlinien-Straße) beschlossen. Die Änderung des Entgelttarifs trat am 01. April 2009 in Kraft.

**Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch
Plakatierung an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o.ä.**

Plakatierung von sonstigen Veranstaltungen, Messen, Märkten o.ä.	2,00 €
Plakatierung von Veranstaltungen mit bedingt kommerziellen Interessen und öffentlichem Charakter (z.B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage o.ä.)	1,00 €
Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z.B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste)	0,50 €
Für Veranstaltungen, die in Bergisch Gladbach stattfinden gelten folgende ermäßigte Gebühren:	
Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z. B. Ü-30 Party)	1,50 €
Plakatierung mit kulturellen Interessen (z. B. Dia Show)	1,00 €
Plakatierung mit bedingt kommerziellen Interesse 1)	0,50 €
Plakatierung mit reinen gemeinnützigen Interessen 1), 2)	--
1) Plakate ohne Sponsorenwerbung bzw. mit weniger als 10% der Fläche des Plakates 2) max. 50 Plakate für die Dauer von 2 Wochen	

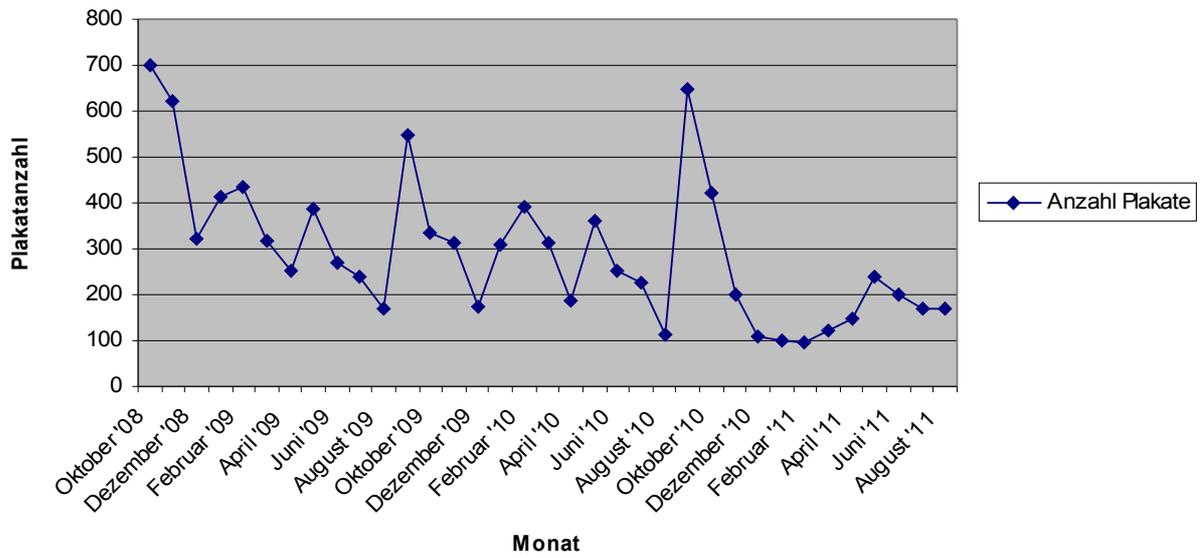
Bei der Einstufung von Plakatierungsaktionen traten kaum Schwierigkeiten auf. Lediglich bei Karnevalsvereinen, die sich auf die Brauchtumpflege beriefen, war die Einstufung problematisch. Einerseits wäre eine Veranstaltung, die das Brauchtum pflegt, unter Plakatierung mit kulturellen Interessen zu fassen, andererseits werden Karnevalsveranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse organisiert. Deshalb einigte man sich trotz der teilweise immensen Eintrittspreise für Karnevalsveranstaltungen darauf, diese unter Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse einzustufen, so dass diese Veranstalter 2 Wochen lang 50 Plakate mietfrei an den Laternenmasten anbringen können.

Dadurch, dass seit dem 01. April 2009 für Plakatierungen für Veranstaltungen außerhalb von Bergisch Gladbach bei jeder Einstufung 0,25 € pro Plakat mehr berechnet wird, soll erreicht werden, dass die Werbemaßnahmen von auswärtigen Veranstaltern gering gehalten werden. Dieses Ziel konnte umgesetzt werden. Einige Veranstalter kritisierten die gestiegenen Preise, was zur Folge hatte, dass diese nicht plakatiert haben oder weniger Plakate beantragten. Da

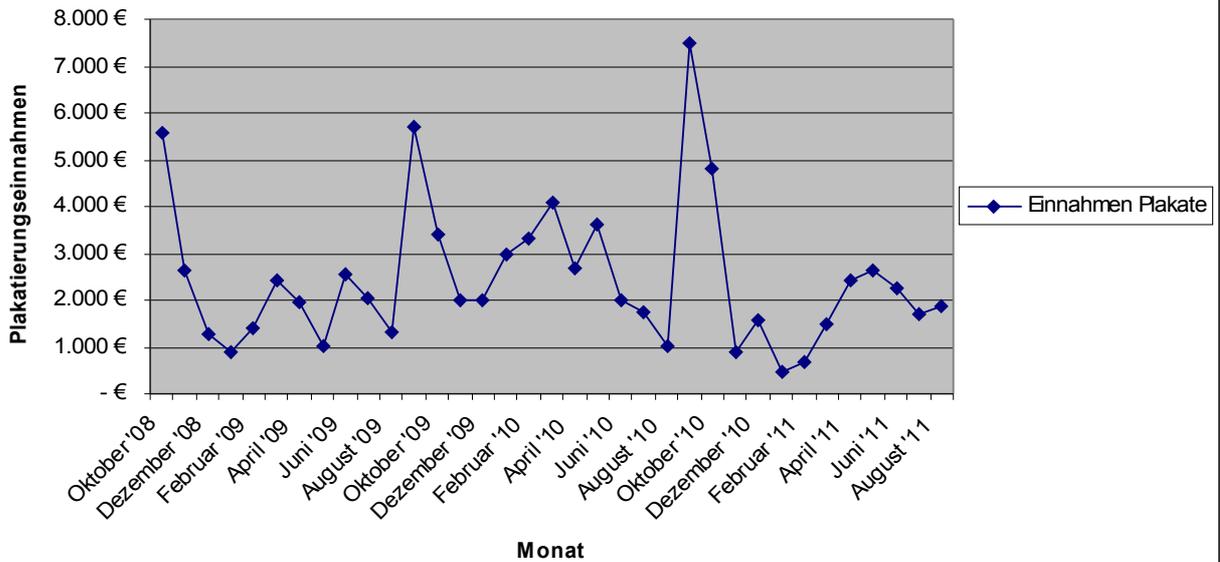
durch die gestiegenen Preise eine Reduzierung der Plakatwerbung bezweckt wurde, ist diese Veränderung positiv zu betrachten. Die Entwicklung der Plakatierung ist in den folgenden Tabellen dargestellt.

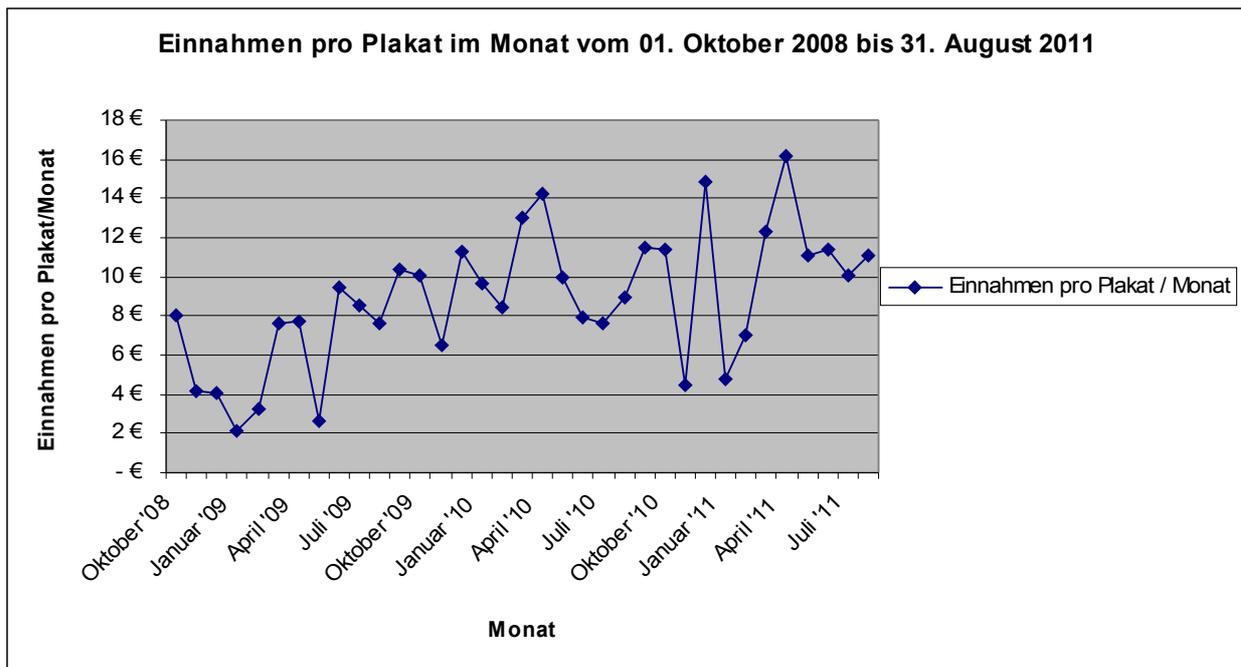
Monat	Plakatanzahl	Plakatierungseinnahmen
Oktober '08	699	5.590,00 €
November '08	623	2.617,50 €
Dezember '08	321	1.294,75 €
Januar '09	412	899,00 €
Februar '09	435	1.401,50 €
März '09	319	2.443,00 €
April '09	251	1.952,50 €
Mai '09	386	1.016,00 €
Juni '09	270	2.556,00 €
Juli '09	237	2.033,50 €
August '09	171	1.311,00 €
September '09	547	5.698,00 €
Oktober '09	336	3.399,00 €
November '09	311	2.009,50 €
Dezember '09	175	1.979,00 €
Januar '10	310	2.984,00 €
Februar '10	339	3.311,00 €
März '10	283	4.083,00 €
April '10	188	2.685,00 €
Mai '10	361	3.597,50 €
Juni '10	253	2.012,50 €
Juli '10	225	1.724,50 €
August '10	114	1.026,00 €
September '10	650	7.500,75 €
Oktober '10	421	4.811,00 €
November '10	202	894,50 €
Dezember '10	107	1.584,50 €
Januar '11	98	468,00 €
Februar '11	96	676,00 €
März '11	121	1.484,75 €
April '11	149	2.415,50 €
Mai '11	238	2.648,75 €
Juni '11	199	2.256,75 €
Juli '11	170	1.719,00 €
August '11	169	1.879,25 €
Gesamtbetrag	10186	85.962,50 €

Plakatierung vom 01. Oktober 2008 bis 31. August 2011



Plakatierungseinnahmen vom 01. Oktober 2008 bis 31. August 2011





Eine einzige Änderung schlägt die Verwaltung im Entgelttarif vor. Es wurde beobachtet, dass Zirkusse, die in der Stadt werben wollten, nicht bereit waren die o.g. Konditionen zu akzeptieren und stattdessen wild plakatierten. Das hatte zur Folge, dass die Plakate von der PatchWork gGmbH demontiert werden mussten. Die dadurch entstandenen Kosten wurden 7-66 in Rechnung gestellt und an die Verursacher weitergegeben. Die meisten dieser Rechnungen wurden jedoch nicht beglichen. ***Da die Zirkusbetreiber grundsätzlich gewillt sind, an die Stadt Miete zu zahlen, die Kosten in Höhe von 0,50 € pro Plakat und Tag jedoch nicht zahlen können, wird vorgeschlagen der Stadt grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, bei nachweislich einkommensschwachen Unternehmen/Institutionen im Einzelfall bei der Entgeltberechnung eine Reduzierung auf 0,25 € pro Plakat und Tag vorzunehmen.*** Dadurch würde Wildplakatierungen entgegengewirkt und die Einnahmesituation nicht verschlechtert.

Dass der Kostenersatz der Zirkusbetreiber nicht durch einen Vollziehungsbeamten eingezogen werden kann, liegt daran, dass der Entgelttarif zur Plakatierung an Laternenmasten in den Nutzungsrichtlinien-Straße enthalten ist, die auf § 23 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) basiert und nicht in der Sondernutzungssatzung steht, die auf § 18 StrWG basiert. § 23 StrWG regelt „die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen ... nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt“. Gemeint ist hier eine unvermeidbare Inanspruchnahme der gemeingebrauchlichen Straßennutzung. § 18 StrWG regelt eine vermeidbare, aber behördlich erlaubte Einschränkung der gemeingebrauchlichen Straßennutzung. Das Aufhängen von Plakaten schränkt zwar den Verkehrsraum für Fußgänger nur unwesentlich ein, dient aber bereits anderen als Verkehrszwecken, verengt die zur Aufnahme des Verkehrs bestimmte Fläche und wirkt sich daher zu Lasten des Gemeingebrauchs aus, so dass es deshalb einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Zudem ist in § 4 Abs. 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bergisch Gladbach -Sondernutzungssatzung-, die am 25. Dezember 2008 in Kraft trat, geregelt, dass alle den Gemeingebrauch einschränkenden Maßnahmen in einer Höhe von bis zu 4,50 Meter über öffentlichen Verkehrsflächen erlaubnisbedürftige Sondernutzungen darstellen. Da Plakate in einer Höhe von 2,50 Meter über öffentlichen Verkehrsflächen angebracht werden, fällt die Erlaubniserteilung unter den Regelungsbereich

der Sondernutzungssatzung. Nach Auffassung von 7-66 bietet insbesondere das öffentliche Recht erhebliche Vorteile, z.B. bei Zwangs-, Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.

Deshalb schlägt 7-66 vor, den Entgelttarif aus den Nutzungsrichtlinien-Straße in die Sondernutzungssatzung zu übertragen, damit zukünftig rechtlich haltbare und vollstreckbare Erlaubnisse erteilt werden können.

Sachverhaltsdarstellung zur Abrechnung der Aufbrüche für die anstehenden Kanal-Dichtigkeitsprüfungen:

Bisher wurden Kanalbaumaßnahmen einschließlich Kanalhausanschlüssen durch das städtische Abwasserwerk durchgeführt. Es handelte sich daher nicht um Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts. Die Aufbrüche der Versorgungsträger wurden und werden über Abgaben auf der Grundlage der entsprechenden Konzessionsverträge und sonstiger Vereinbarungen abgegolten. Die jährliche Anzahl der Bordsteinabsenkungen war und ist so gering, dass für sie allein der Aufwand einer Satzungsänderung und der mit der Gebührenerhebung verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt erschienen.

Durch die Verpflichtung zur Dichtigkeitsprüfung und ggf. Sanierung der Kanalhausanschlüsse wird mittelfristig über die üblichen Aufbrüche der Versorgungsträger hinaus eine erhebliche Zahl von Straßenaufbrüchen zusätzlich erforderlich werden. Die Arbeiten werden zukünftig nicht mehr wie bisher zentral über das Abwasserwerk beauftragt, sondern müssen nunmehr vom jeweiligen Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Dies betrifft darüber hinaus zukünftig auch den Neubau von Kanalhausanschlüssen. Bauliche Eingriffe in öffentliche Straßen durch Privatpersonen stellen eine Sondernutzung dar. Insofern ist die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr rechtlich geboten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Überwachung der Aufbrüche ein erheblicher zusätzlicher Arbeits- und damit Personalaufwand bei 7-66 ausgelöst werden wird.

Durch die Ausklammerung der vertraglichen Vereinbarungen aus dem Gebührentatbestand sollen die Versorgungsunternehmen von der Gebührenerhebung ausgenommen werden, da sie bereits im Rahmen der Konzessionsverträge Entgelte für die Aufbrüche zahlen.

Hinsichtlich der Fallzahlen der Kanalhausanschlusssanierungen sind derzeit nur Schätzungen möglich. Nach Angaben des Abwasserwerks liegen ca. 5.000 Fälle im Gebiet der 1. Prioritätsstufe, d.h. dass bei diesen bis 2015 die Dichtigkeit der Hausanschlüsse nachgewiesen werden muss. Insgesamt sind ca. 26.000 Grundstücke betroffen, die je nach Prioritätsstufe die Dichtigkeit bis 2023 nachweisen müssen. Das Abwasserwerk geht nach Erfahrungswerten davon aus, dass ca. 70% der Hausanschlüsse saniert werden müssen, was bis 2023 ca. 1.400 Fälle pro Jahr ausmachen würde. Wie groß daran der Anteil der Sanierungen in offener Bauweise sein wird, ist derzeit nicht abzuschätzen. Unterstellt man, dass dies etwa in der Hälfte der Vorgänge der Fall wäre und diese damit der Sondernutzungsgebühr unterlägen, entspräche dies jährlichen Einnahmen von ca. 63.000,- €.

Darüber hinaus unterliegen auch neue Kanalhausanschlüsse zukünftig der Sondernutzungsgebühr. Hier ist von ca. 70-80 Fällen pro Jahr auszugehen, was zusätzlichen Einnahmen von ca. 6.500,- bis 7.000,- € entspräche. Des Weiteren werden mit dem Gebührentatbestand auch die Bordsteinabsenkungen zur Anlegung von

Grundstückseinfahrten erfasst. In diesem Bereich ist auf der Grundlage der Fallzahlen der vergangenen Jahre (im Durchschnitt ca. 70 Fälle pro Jahr) ebenfalls mit zusätzlichen Einnahmen von 5.000,- bis 6.000,- €/Jahr zu rechnen.

Die Gebührenhöhe wurde auf der Grundlage des durchschnittlich zu erwartenden Bearbeitungsaufwands pro Fall (nach Erfahrungswerten geschätzt 2,5 Std. bei mängelfreier Abwicklung) in Anlehnung an die Regelung in Ziffer 12 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung (18,- €/angefangene ½ Stunde) festgesetzt. Die angesetzten Arbeitszeiten ergeben sich aus der Überlegung, dass auch bei mängelfreier Abwicklung pro Hausanschlusssanierung mindestens 2 (Fertigstellungs- und Gewährleistungs-„Abnahme“) und pro Bordsteinabsenkung mindestens 3 Ortsbesichtigungen (Vorbereitung zur Festlegung der Auflagen zur Wiederherstellung, Fertigstellungs- und Gewährleistungs-„Abnahme“) erfolgen müssen. In entsprechendem Umfang entsteht darüber hinaus Verwaltungsaufwand im Innendienst. Der zukünftige zusätzliche Personalaufwand bei 7-66 wird sich demgemäß bei rund 850 Vorgängen pro Jahr im Minimum auf gut 2.100 Arbeitsstunden belaufen (s.o., 2,5 Std./Vorgang für Außen- und Innendienst).

Unabhängig von der Sondernutzungsgebühr können und sollen sonstige der Stadt im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehende Kosten unmittelbar auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW im Rahmen des sog. Kostenersatzes gegenüber dem Antragsteller der Sondernutzung geltend gemacht werden (§ 18 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Staffelung nach Zonen ist nicht geboten, da von einer Anlegung einer Bordsteinabsenkung oder Durchführung einer Kanalhausanschlusssanierung üblicherweise kein wirtschaftlicher Vorteil im Sinne einer „kommerziellen“ Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums ausgeht. Insbesondere bzgl. der Hausanschlüsse handeln die Anlieger nicht aus freien Stücken, sondern in Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ein Anlieger in einer Innenstadtlage einen anderen bzw. größeren Nutzen von der Sondernutzung hat, als ein Anlieger in einer Ortsrandlage. Eine unterschiedliche Behandlung wäre insofern nicht zu rechtfertigen.

